

Marktsatzung

der Stadt Birkenfeld

vom 16. AUG. 1985

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1; in der Fassung vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) und der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1978 in der Fassung vom 25.07.1984 (BGBl. I S. 1008) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975, hat der Stadtrat von Birkenfeld in seiner Sitzung am 28. März 1985 folgende

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Art der Märkte

1. In der Stadt Birkenfeld finden
 - a) der Wochenmarkt und
 - b) die jährlichen Krammärkte (Mai-, Prämien- und Weihnachtsmarkt) statt.
2. Die Stadt Birkenfeld veranstaltet die obigen Märkte als öffentliche Einrichtung.
3. Der Marktbereich wird im Norden von der Schneewiesenstraße, im Osten von einer Teilstrecke der Achtstraße (von Schneewiesenstraße bis Wasserschiederstraße) sowie von der Schadtengasse, im Süden vom Talweiherplatz und der Straße Am Talweiher und im Westen von Teilstrecken der Bahnhofstraße / Friedrich-August-Straße (Straße Am Talweiher bis Schneewiesenstraße) begrenzt.

Der Gemeingebrauch der Straßen und öffentlichen Plätze innerhalb dieses Marktbereiches wird an den Markttagen ganz oder teilweise eingeschränkt.
4. Die Marktaufsicht übt die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld aus.

§ 2

Zeit der Märkte

1. Der Wochenmarkt findet einmal wöchentlich an jedem Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
2. Der Maimarkt wird am zweiten Dienstag im Monat Mai eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgehalten.
3. Der Prämienmarkt wird am Dienstag nach dem dritten Wochenende im Monat Juli eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

4. Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am zweiten Dienstag nach dem 1. Advent im Dezember eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgehalten.
5. Falls der Wochenmarkt auf einen Feiertag fällt, kann der vorhergehende oder nachfolgende Werktag durch die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld als Markttag bestimmt werden.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Wochenmarkt

- 1.1 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten, und zwar
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 1.2 Darüber hinaus können weitere von der Landesregierung durch Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 GewO bestimmte Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

2. Krammärkte

Auf den Krammärkten (Mai-, Prämien- und Weihnachtsmarkt) dürfen neben den Waren des täglichen Bedarfs Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Die hierzu erforderliche Genehmigung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde.

§ 4

Auf- und Abbau der Märkte

1. Der Aufbau der Marktstände hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß diese mit Beginn der Marktzeiten (§ 2 Abs. 1 bis 4) abgeschlossen sind. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Nachtruhe der Anwohner des Marktgebietes durch den Aufbau nicht gestört werden darf.
2. Der Abbau der Marktstände hat nach Beendigung des jeweiligen Marktes sofort zu beginnen. Verpackungsmaterial, verdorbene Waren oder sonstige Abfälle größeren Umfangs sind von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der Marktverwaltung

1. Die Standplätze werden durch die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung zugewiesen. Den Anweisungen ist nachzukommen.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, zugewiesene Plätze, welche zum Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig gegen Erhebung der jeweils geltenden Standgebühr zu vergeben.
3. Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung sind befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen, und Sachen über die Marktordnung hinausgehende Anordnungen zu treffen.
4. Den Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung ist jederzeit aus dienstlichen Gründen der Zutritt zu allen Verkaufsständen und Fahrgeschäften zu gewähren.

§ 6

Standplätze

1. Die Standplatzzusage erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung für den jeweils festgesetzten Markttag. Ein Anspruch auf eine Dauerzuweisung oder auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
2. Marktbewerber ohne schriftliche Zusage der Verbandsgemeindeverwaltung haben keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Standplatzes.
3. Verkaufsstände dürfen an den Markttagen nur dann vor Ende der Marktzeit abgebaut werden, wenn der Markttablauf dadurch nicht beeinträchtigt oder sonstwie gestört wird.
4. Die schriftliche Zusage ist nicht übertragbar. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Beauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung einen Platztausch anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
5. Die Zuweisung kann von der Verbandsgemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr - Markthändler, Schausteller und Festzeltbetreiber - haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnung des Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung zu beachten.
2. Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufsstände, mitgeführte Waren und Fahrzeuge sowie Fahrgeschäfte so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial oder Waren, die gegen Anstand und gute Sitten sowie gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, anzubieten, zu verteilen oder zu verkaufen,
 - c) Waren zu versteigern oder über Lautsprechergroßanlagen anzubieten (ausgenommen Sprechhilfen),
 - d) Hunde auf den Märkten mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds, Mofas oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen),
 - f) Durchgänge und Rettungswege mit Fahrzeugen, Tischen, Waren oder Verpackungen zuzustellen,
 - g) Sammlungen oder Beitragserhebungen für Vereine oder Verbände durchzuführen, ohne die Zustimmung der örtlichen Behörden und der Verbandsgemeindeverwaltung zu haben,
 - h) Zeitschriften-, Buch- und Schallplatten-, Versicherungs- und sonstige Clubbeitritts- und Verkaufswerbungen durchzuführen,
 - i) einen Marktstand zu betreiben, ohne ein gut lesbares und für jedermann gut sichtbares Firmenschild mit vollständiger Anschrift angebracht zu haben.

§ 8

Haftung

1. Die Marktbesicker, Schausteller und Festzeltbetreiber haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Birkenfeld richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Durch die Zuweisung der Standplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Birkenfeld haftet den Marktbeschickern, Schaustellern und Festzeltbetreibern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Wochenmärkten bzw. Jahreshmärkten. Ebenso besteht keine Haftpflicht der Stadt Birkenfeld für die inner- und außerhalb des Marktbereiches von den Marktbeschickern, Schaustellern und Festzeltbetreibern abgestellten Fahrzeuge oder für die darin befindlichen Waren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Gegenstände feilbietet, die zum Marktverkehr nicht zugelassen sind,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachtruhe der Anwohner beim Standaufbau stört,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 den Marktstand nicht rechtzeitig räumt und Verpackungsmaterial, verdorbene Waren und sonstige Abfälle größeren Umfangs nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 den Anweisungen der Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung nicht nachkommt,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 den Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung den Zutritt zu den Verkaufsständen verweigert,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 den Markt Ablauf beeinträchtigt oder sonstwie stört,
 7. den Bestimmungen im § 7 (Verhalten auf den Märkten) zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBI. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 10

Gebühren

Für die Stand- und Verkaufsplätze werden von der Stadt Birkenfeld Gebühren nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

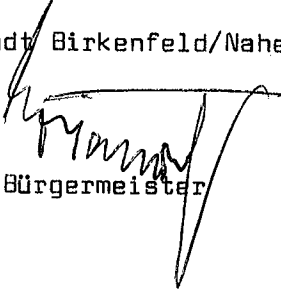
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfeld/Nahe, den 16. AUG. 1985

Stadt Birkenfeld/Nahe




Bürgermeister

Keine Rechtsbedenken!
6588 Birkenfeld, 06.08.1985
Kreisverwaltung Birkenfeld
In Vertretung:



(Werner)
Ltd. Kreisrechtsdirektor

